



Entwurf

Bundesgesetz über eine Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeug-Steuergesetz, EFzStG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe f der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Der Bund erhebt auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge eine Verbrauchssteuer (Steuer).

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Elektrofahrzeug*: ausschliesslich oder teilweise batterieelektrisch angetriebenes Motorfahrzeug mit Ladeanschluss;
- b. *Plug-In-Hybrid-Fahrzeug*: teilweise batterieelektrisch angetriebenes Motorfahrzeug mit Ladeanschluss;
- c. *Ladestrom*: elektrische Energie, die zum Aufladen der Batterien von Elektrofahrzeugen an einer Ladeeinrichtung zugeführt wird, gemessen in Kilowattstunden;
- d. *Ladeeinrichtung*: Installation oder Gerät zum Aufladen von Elektrofahrzeugen;
- e. *Steuer*: Ladestromsteuer und pauschale Steuer

AS ...

¹ SR 101

² BBl 20XX ...

- f. *Ladestromsteuer*: Steuer, die beim Laden eines Elektrofahrzeugs an einer Ladeeinrichtung anfällt;
- g. *Verteilnetzbetreiber*: Betreiber eines Verteilnetzes im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007³ (StromVG);
- h. *Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter*: Halterin oder Halter von in der Schweiz immatrikulierten Elektrofahrzeugen.

Art. 3 Zuständige Behörde

¹ Das Bundesamt für ... (BXXX) vollzieht dieses Gesetz.

² Es sorgt für die einheitliche Anwendung dieses Gesetzes. Es kann dazu technische und administrative Vorschriften erlassen.

³ Es übt die Aufsicht über die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen aus.

⁴ Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen sowie Daten von juristischen Personen, bearbeiten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bearbeitung.

⁵ Das BXXX wird für seinen Aufwand entschädigt. Die Aufwandentschädigung wird aus den Einnahmen der Steuer finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Entschädigung fest.

2. Abschnitt: Steuerpflicht

Art. 4 Steuerobjekt

Die Steuer wird auf dem Ladestrom erhoben, der auf dem Staatsgebiet der Schweiz einer Ladeeinrichtung zugeführt wird (Ladestromsteuer).

Variante mit FL: Die Steuer wird auf dem Ladestrom erhoben, der im Zollgebiet der Schweiz einer Ladeeinrichtung zugeführt wird (Ladestromsteuer).

Art. 5 Pauschale Steuer

¹ Die Steuer wird auf in der Schweiz immatrikulierten Elektrofahrzeugen der folgenden Fahrzeugarten pauschal erhoben:

- a. Motorräder;
- b. Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge;
- c. Motorfahrräder:
 - 1. schnelle Motorfahrräder;
 - 2. Elektro-Stehroller;

³ SR 734.7

3. schwere Motorfahräder.

² Die pauschale Steuer ist jährlich geschuldet.

³ Die Steuerpflicht beginnt am Tag der Immatrikulation des Elektrofahrzeugs und endet am Tag, an dem die Immatrikulation aufgehoben wird.

Art. 6 Steuerpflichtige Personen

¹ Steuerpflichtig sind:

- a. bei der Ladestromsteuer die Betreiberin oder der Betreiber der Ladeeinrichtung;
- b. bei der pauschalen Steuer die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter.

² Als Betreiberin oder Betreiber einer Ladeeinrichtung gilt:

- a. die Endverbraucherin oder der Endverbraucher, welcher oder welchem der Verteilnetzbetreiber für den der Ladeeinrichtung zugeführten Strom das Netznutzungsentgelt nach Artikel 14 StromVG ⁴ in Rechnung stellt;
- b. bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁵» diejenige natürliche oder juristische Person, welcher der Verteilnetzbetreiber für den über den Messpunkt zugeführten Strom das Netznutzungsentgelt nach Artikel 14 Absatz 2 StromVG in Rechnung stellt;
- c. bei Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a StromVG die Betreiberin oder der Betreiber dieser Elektrizitätsleitungen;
- d. die Eigentümerin oder der Eigentümer von mobilen Ladeeinrichtungen.

³ Ist die Betreiberin oder der Betreiber im Einzelfall nicht nach Absatz 2 bestimmbar, so wird sie oder er durch das BXXX bestimmt.

Art. 7 Steuernachfolge

¹ Die Steuernachfolgerin oder der Steuernachfolger tritt in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person ein.

² Die Steuernachfolge treten an:

- a. die Erben beim Tod der steuerpflichtigen Person beziehungsweise der Steuernachfolgerin oder des Steuernachfolgers;
- b. die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder deren Erben nach Auflösung einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
- c. die juristische Person, die von einer anderen juristischen Person das Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt.

⁴ SR 734.7

⁵ SR 730.0

³ Die Erben haften solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile, die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften im Rahmen ihrer Haftbarkeit für die Schulden der Gesellschaft.

⁴ Treten mehrere Personen die Steuernachfolge an, so kann jede die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte selbstständig ausüben.

3. Abschnitt: Steuertarife

Art. 8 Tarife

¹ Der Tarif für die Ladestromsteuer beträgt 22,8 Rappen pro Kilowattstunde.

² Die Höhe der pauschalen Steuer richtet sich nach Anhang 2.

Art. 9 Veranlagung nach Ermessen

Fehlen taugliche Messdaten über den Ladestrom, so veranlagt das BXXX die Steuer nach pflichtgemäsem Ermessen.

Art. 10 Teuerungsausgleich

Der Bundesrat kann nach Anhörung der zuständigen parlamentarischen Kommissionen die Steuertarife um die Teuerung erhöhen, wenn:

- a. seit der letzten Anpassung oder dem letzten Teuerungsausgleich der Steuertarife der Baupreisindex für den Tiefbau um mindestens drei Prozent gestiegen ist; und
- b. der Bedarf ausgewiesen ist.

4. Abschnitt: Steuerbefreiung und Steuerrückerstattung

Art. 11 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer befreit ist der Ladestrom bei Verwendung für:

- a. den ausschliesslich dienstlichen Gebrauch von institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁶ (GSG), die gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d GSG von der Steuerpflicht ausgenommen sind;
- b. den ausschliesslich persönlichen Gebrauch von begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 GSG, die gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d GSG von der Steuerpflicht ausgenommen sind.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung; das BXXX regelt das Verfahren.

⁶ SR 192.12

³ Er kann darüber hinaus Betreiberinnen und Betreiber von Ladestationen, die ausschliesslich zum Laden von Elektrofahrzeugen mit einem besonderen Verwendungszweck verwendet werden, von der Steuer befreien oder für diese Betreiberinnen und Betreiber Sonderregelungen treffen.

Art. 12 Steuerrückerstattung

¹ Die Ladestromsteuer wird der Betreiberin oder dem Betreiber der Ladeeinrichtung für den von einem Elektrofahrzeug über diese Ladeeinrichtung zurückgespeisten Ladestrom rückerstattet.

² Ein Anteil der Ladestromsteuer wird rückerstattet für Ladestrom, der zu einem der folgenden Zwecke verwendet wird:

- a. Landwirtschaft;
- b. Forstwirtschaft;
- c. Naturwerkstein-Abbau.

³ Ladestrom, der für die Land- und Forstwirtschaft verwendet wird, berechtigt nur zur Rückerstattung, wenn keine Rückerstattung nach Artikel 18 Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁷ erfolgt.

⁴ Die Steueranteile, die für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt sind, werden für den Ladestrom von Pistenfahrzeugen rückerstattet.

Art. 13 Höhe der Rückerstattung, Verfahren und Zinsen

¹ Der Bundesrat bestimmt für Rückerstattungen nach Artikel 12 Absatz 2 deren Höhe. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Notwendigkeit.

² Er regelt das Verfahren für Rückerstattungen nach Artikel 12 Absätze 2 und 4. Geringfügige Beträge werden nicht rückerstattet.

³ Auf Rückerstattungen wird kein Zins bezahlt.

5. Abschnitt: Steuererhebung

Art. 14 Ladestromsteuer

¹ Die Ladestromsteuer wird von den Verteilnetzbetreibern veranlagt und eingezogen. Diese können zu diesem Zweck Daten, einschliesslich Personendaten und Daten von juristischen Personen, bearbeiten.

² Sie überweisen die Steuereinnahmen periodisch an den Bund.

³ Sie werden für ihren Aufwand entschädigt. Die Entschädigung wird aus den Einnahmen der Steuer finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Entschädigung fest.

⁷ SR 641.61

⁴Die Verteilnetzbetreiber erlassen gegenüber den Steuerpflichtigen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Verfügungen über die Höhe der Steuer.

⁵Sie erfüllen ihre vorgenannten Aufgaben als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸ (VwVG). Dabei können sie nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Betreibungsverfahren den Rechtsvorschlag beseitigen und gelten als Verwaltungsbehörde nach Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG.

Art. 15 Pauschale Steuer

¹Die pauschale Steuer wird von den kantonalen Vollzugsstellen veranlagt und eingezogen. Diese können zu diesem Zweck Daten, einschliesslich Personendaten und Daten von juristischen Personen, bearbeiten.

²Sie überweisen die Steuereinnahmen periodisch an den Bund.

³Sie werden für ihren Aufwand entschädigt. Die Entschädigung wird aus den Einnahmen der Steuer finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Entschädigung fest.

⁴Die kantonalen Vollzugsstellen erlassen gegenüber den Steuerpflichtigen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Verfügungen über die Höhe der Steuer.

⁵Sie erfüllen ihre vorgenannten Aufgaben als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG¹⁰. Dabei können sie nach Artikel 79 SchkG¹¹ in Betreibungsverfahren den Rechtsvorschlag beseitigen und gelten sie als Verwaltungsbehörde nach Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG.

Art. 16 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Ladeeinrichtungen

Die Betreiberinnen und Betreiber von Ladeeinrichtungen sind verpflichtet:

- a. die Ladeeinrichtungen mit zertifizierten Messeinrichtungen auszurüsten;
- b. die Ladeeinrichtungen für deren Registrierung dem zuständigen Verteilnetzbetreiber oder, wenn kein solcher besteht, dem BXXX zu melden;
- c. sicherzustellen, dass die Messeinrichtungen den Ladestrom während des Ladevorgangs ununterbrochen messen und erfassen;
- d. sicherzustellen, dass die Messdaten ordnungsgemäss an die zuständige Stelle übermittelt werden.

Art. 17 Festlegung des zuständigen Verteilnetzbetreibers durch das BXXX

Das BXXX legt in Absprache mit dem nach Artikel 5 Absatz 1 StromVG¹² für die Bezeichnung des Netzgebietes zuständigen Kanton den zuständigen

⁸ SR 172.021

⁹ SR 281.1

¹⁰ SR 172.021

¹¹ SR 281.1

¹² SR 734.7

Verteilnetzbetreiber fest, wenn bei der Registrierung der Ladeeinrichtung kein solcher besteht.

Art. 18 Verbot des Ladens an nicht registrierten Ladeeinrichtungen

Das Laden von für den Strassenverkehr immatrikulierten Elektrofahrzeugen, die nicht nach Artikel 5 pauschal besteuert werden, an nicht registrierten Ladeeinrichtungen ist verboten.

Art. 19 Datenplattform

¹ Zur Erhebung und Einziehung der Ladestromsteuer wird die Datenplattform nach den Artikeln 17g–17i StromVG¹³ genutzt.

² Über die Datenplattform können die zur Erhebung und Einziehung der Ladestromsteuer notwendigen Stamm- und Messdaten der Ladeeinrichtung bearbeitet und den an der Erhebung und Einziehung beteiligten Stellen zugänglich gemacht werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung. Er erlässt dabei insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten.

³ Der Betreiber der Datenplattform wird für seinen mit der Erhebung der Ladestromsteuer verbundenen Aufwand entschädigt. Die Entschädigung wird aus den Einnahmen der Steuer finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe der Entschädigung fest.

⁴ Das BXXX und die Verteilnetzbetreiber können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Daten der Datenplattform bearbeiten.

Art. 20 Datenschutz

¹ Auf die Bearbeitung von Personendaten nach diesem Gesetz findet das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁴ Anwendung.

² Für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen gelten die Artikel 57r–57t des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁵.

Art. 21 Ermittlung des Ladestroms und Datenübermittlung

¹ Der Ladestrom wird über zertifizierte Messeinrichtungen in oder bei den Ladeeinrichtungen ermittelt, welche den über die Ladeeinrichtung zugeführten Strom messen und die Messdaten automatisch an die Datenplattform übermitteln.

² Werden die Messdaten nicht automatisch an die Datenplattform übermittelt, so muss die Betreiberin oder der Betreiber der Ladeeinrichtung die Strommenge von sich aus an die Datenplattform übermitteln (Selbstdeklaration).

¹³ SR 734.7

¹⁴ SR 235.1

¹⁵ SR 172.010

³Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen die technischen Mindestanforderungen an die zertifizierten Messeinrichtungen sowie deren weitere Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten fest. Er regelt die Einzelheiten der Datenerfassung und -übermittlung bei der Selbstdeklaration.

Art. 22 Entstehung der Steuerschuld

¹Die Ladestromsteuer ist mit der Zuführung von Ladestrom an die Ladeeinrichtung geschuldet.

²Die pauschale Steuer ist erstmals mit dem Tag der Immatrikulation des Elektrofahrzeugs geschuldet.

Art. 23 Steuerperiode

¹Die Verteilnetzbetreiber ziehen die Ladestromsteuer mindestens einmal im Jahr bei der Betreiberin oder dem Betreiber der Ladeeinrichtung ein.

²Die kantonalen Vollzugstellen ziehen die pauschale Steuer mindestens einmal pro Jahr bei der Halterin oder dem Halter des Elektrofahrzeugs ein.

Art. 24 Fälligkeit und Verjährung

Der Bundesrat regelt die Fälligkeit und die Verjährung der Steuer.

Art. 25 Administrative Massnahmen bei der pauschalen Steuer

¹Die kantonale Vollzugsstelle verweigert oder entzieht den Fahrzeugausweis und das Kontrollschild für ein Fahrzeug nach Artikel 5 Absatz 1, wenn dessen Halterin oder Halter die Steuer trotz Mahnung nicht bezahlt hat.

²Werden Wechselschilder verwendet und bezieht sich die Verweigerung oder der Entzug nur auf ein bestimmtes Fahrzeug, so dürfen die Wechselschilder für nicht betroffene Fahrzeuge weiterverwendet werden.

Art. 26 Kontrollen der Verteilnetzbetreiber

¹Die Verteilnetzbetreiber können bei den Betreiberinnen und Betreibern der Ladeeinrichtungen in Bezug auf die korrekte Funktion der Messeinrichtungen und die korrekte Übermittlung der Messdaten Kontrollen durchführen.

²Sie können diese Aufgabe an Elektroinstallateurinnen und Elektroinstallateure mit allgemeiner Installationsbewilligung übertragen.

Art. 27 Aufsicht

Das BXXX kann zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben insbesondere:

- a. bei den Verteilnetzbetreibern und den kantonalen Vollzugstellen Kontrollen vornehmen;

- b. während den Geschäftszeiten in die im Zusammenhang mit der Erhebung der Steuer relevanten Akten vor Ort Einsicht nehmen oder verlangen, dass ihm die Akten zugestellt werden;
- c. im Einzelfall Untersuchungsmassnahmen anordnen oder nötigenfalls selber durchführen.

Art. 28 Amtshilfe

¹Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie erteilen sich gegenseitig die benötigten Auskünfte und geben auf Ersuchen oder von Amtes wegen Daten bekannt, soweit diese für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

²Die Polizei- und Steuerbehörden von Bund, Kantonen und Gemeinden erteilen den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Ersuchen alle erforderlichen Auskünfte.

³Verwaltungsorgane des Bundes und der Kantone, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Widerhandlung wahrnehmen oder von einer solchen Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie dem BXXX anzuzeigen.

6. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 29 Grundsatz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 30 Rechtsmittel

¹Die steuerpflichtige Person kann gegen die Höhe der Rechnung des Verteilnetzbetreibers oder der kantonalen Vollzugsstelle innerhalb von 60 Tagen Einsprache erheben.

²Hält der Verteilnetzbetreiber oder die kantonale Vollzugsstelle an der Rechnung fest, so erlässt er oder sie eine Verfügung.

³Verfügungen der Verteilnetzbetreiber oder der kantonalen Vollzugsstellen können mit Beschwerde an das BXXX angefochten werden.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 31 Steuerwiderhandlungen

Als Steuerwiderhandlungen gelten:

- a. die Hinterziehung der Steuer;
- b. die Gefährdung der Steuer.

Art. 32 Hinterziehung der Steuer

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Steuer durch Manipulation der Ladeeinrichtung, durch unrichtige Selbstdeklaration nach Artikel 21 Absatz 2 oder auf andere Weise ganz oder teilweise hinterzieht;
- b. gegen das Verbot nach Artikel 18 verstösst;
- c. eine unrechtmässige Steuerbefreiung oder Steuerrückerstattung erwirkt; oder
- d. sich oder einer anderen Person auf andere Weise einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft.

² Der Versuch ist strafbar.

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Steuervorteils.

⁴ Lässt sich die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Steuervorteil nicht genau ermitteln, so wird die Steuer beziehungsweise der Steuervorteil im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

Art. 33 Gefährdung der Steuer

¹ Mit Busse bis 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Ladeeinrichtungen ohne zertifizierte Messeinrichtung betreibt;
- b. keine oder eine unrichtige Meldung der Ladeeinrichtung vornimmt;
- c. die zertifizierte Messeinrichtung während des Ladevorgangs nicht ununterbrochen in Betrieb hält;
- d. die Messdaten zum steuerpflichtigen Ladestrom nicht oder nicht ordnungsgemäss übermittelt;
- e. in einem Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerrückerstattung unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt oder über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 10 000 Franken.

Art. 34 Strafverfolgung durch das BXXX

Steuerwiderhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem VStrR¹⁶ verfolgt und beurteilt. Verfolgende und urteilende Behörde ist das BXXX.

¹⁶ SR 313.0

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35 Vollzug

¹ Der Bundesrat regelt den Vollzug.

² Er kann die Kantone und private Organisationen beiziehen.

Art. 36 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang 1 geregelt.

Art. 37 Übergangsbestimmungen: pauschale Steuer anstelle der Ladestromsteuer

¹ Der Bundesrat kann bis zur Bereitstellung der für die Erhebung der Ladestromsteuer nach Artikel 4 notwendigen technischen Einrichtungen eine pauschale Steuer auf folgenden Elektrofahrzeugarten erheben:

- a. Personenwagen;
- b. Kleinbussen;
- c. Lieferwagen;
- d. leichten Motorwagen.

² Er bestimmt den Beginn und das Ende der pauschalen Besteuerung.

³ Die Höhe der pauschalen Steuer richtet sich nach Anhang 3.

Art. 38 Übergangsbestimmungen: Ladeeinrichtungen

Ladeeinrichtungen ohne zertifizierte Messeinrichtung nach Artikel 21 Absatz 1 dürfen nur bis zum 31. Dezember 2029 in Betrieb genommen werden, sofern an den Ladeeinrichtungen im Strassenverkehr immatrikulierte Elektrofahrzeuge geladen werden, die nicht nach Artikel 5 pauschal besteuert werden.

Art. 39 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang I

(Art. 36)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁷*Art. 2 Abs. 2^{bis}*

^{2bis} Als Treibstoff im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Wasserstoff der Zolltarifnummer 2804.1000, der zur Speisung von Brennstoffzellen zum Antrieb von Motorfahrzeugen verwendet wird.

Art. 12 Abs. 3

³ Für Wasserstoff beträgt der Mineralölsteuerzuschlag:

- a. 2027,40 Franken je 1000 kg: für gasförmigen Wasserstoff;
- b. 2080,76 Franken je 1000 kg: für verflüssigten Wasserstoff.

Anhang I Mineralölsteuertarif

Einfügen folgender Zolltarifnummer zwischen den Nummern 2711.2990 und 2901.1011

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuersatz Fr.
...		
2804.	Wasserstoff, Edelgase und andere nichtmetallische Elemente:	
1000	– Wasserstoff:	
	– – in gasförmigem Zustand:	
	– – – zur Verwendung als Treibstoff oder in Brennstoffzellen von Strassenfahrzeugen	3006.98
	– – – andere	0.00
	– – in verflüssigtem Zustand:	
	– – – zur Verwendung als Treibstoff oder in Brennstoffzellen von Strassenfahrzeugen	3086.11
	– – – andere	0.00
		je 1000 l bei 15 °C
...		

2. Bundesgesetz vom 22. März 1985¹⁸ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel

¹⁷ SR 641.61

¹⁸ SR 725.116.2

Art. 4 Abs. 2

² Der Anteil für die Beiträge nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstaben d und e BV (nicht werkgebundene Beiträge) wird für jeweils vier Jahre festgelegt; er beträgt mindestens:

- a. 27 Prozent der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e BV; und
- b. 8 Prozent der Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe f BV.

3. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹⁹*Art. 17g Abs. 1 Bst. e und 4 Bst. f*

¹ Der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten nach Artikel 17f Absatz 1 erfolgt für die folgenden Zwecke über eine zentrale Datenplattform:

- e. Erhebung der Ladestromsteuer für Elektrofahrzeuge nach dem E-Fahrzeugsteuergesetz vom ...²⁰ (EFzStG).

⁴ Der Bundesrat regelt die Prozesse des Datenaustausches und die näheren Aufgaben des Datenplattformbetreibers. Er kann die Datenplattform um folgende Funktionalitäten und Prozesse erweitern:

- f. Bearbeitung von Mess- und Stammdaten von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge zwecks Erhebung der Steuer gemäss EFzStG durch die Verteilnetzbetreiber.

Art. 17i Abs. 3 und 3^{bis}

³ Er deckt die Kosten, die ihm für die Zwecke nach den Artikeln 17f und 17g Absatz 1 Buchstaben a–d entstehen, durch ein verursachergerechtes und kostendeckendes Entgelt, das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.

^{3bis} Die Kosten, die ihm für den Zweck nach Artikel 17g Absatz 1 Buchstabe e entstehen, werden nach Artikel 19 Absatz 3 EFzStG²¹ durch den Bund entschädigt.

4. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958²²*Art. 11 Abs. 2 Bst. c und d*

² Der Fahrzeugausweis kann verweigert werden, wenn der Halter die Verkehrssteuern oder -gebühren für das Fahrzeug nicht entrichtet. Der Ausweis darf erst erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass:

¹⁹ SR 734.7

²⁰ SR ...

²¹ SR ...

²² SR 741.01

- c. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997²³ (SVAG) für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen vollumfänglich bezahlt worden sind und das Fahrzeug mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabenerhebung ausgerüstet ist;
- d. die gegebenenfalls nach Artikel 22 Absatz 2 des E-Fahrzeug-Steuergesetzes vom ...²⁴ (EFzStG) geschuldete pauschale Steuer vollumfänglich bezahlt worden ist.

Art. 16 Abs. 5 Bst. a und a^{bis}

⁵ Der Fahrzeugausweis wird entzogen, wenn:

- a. die gegebenenfalls nach dem SVAG²⁵ für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen nicht bezahlt und der Halter erfolglos gemahnt worden ist;
- a^{bis}. die gegebenenfalls nach Artikel 22 Absatz 2 EFzStG²⁶ geschuldete pauschale Steuer nicht bezahlt und der Halter erfolglos gemahnt worden ist; oder

Art. 89b Bst. j

Das IVZ dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- j. Erhebung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern und weiterer Abgaben sowie Erhebung und Überprüfung der Entrichtung der Schwerverkehrsabgaben, der Verbrauchssteuer auf Elektrofahrzeugen und der Nationalstrassenabgaben;

Art. 89d Bst. f

Folgende Behörden und Stellen bearbeiten die Daten des IVZ:

- f. die mit der Erhebung und der Überprüfung der Entrichtung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem SVAG²⁷ sowie der Verbrauchssteuer auf Elektrofahrzeugen nach dem EFzStG²⁸ betrauten Stellen: die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich;

23 SR **641.81**

24 SR ...

25 SR **641.81**

26 SR ...

27 SR **641.81**

28 SR ...

Anhang 2

(Art. 8 Abs. 2)

Pauschale Steuer**1. Höhe****1.1 Motorräder sowie Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge**

Gewichts- klasse	Gesamtgewicht (in kg)	Jahrespauschale (Franken)
1	Bis 300	50
2	301–400	65
3	401–500	80
4	501–600	100
5	601–700	120
6	701–800	140
7	ab 801	160

1.2 Motorfahrräder

Für Motorfahrräder beträgt die Jahrespauschale unabhängig vom Gewicht 25 Franken.

1.3 Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge

Für Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge beträgt der Steuertarif 50 Prozent der Jahrespauschale für ausschliesslich batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge.

Pauschale Steuer anstelle der Ladestromsteuer (Übergangsbestimmung)

1. Höhe

1.1 Personenwagen

Gesamtgewicht (in kg)	Jahrespauschale (Franken)
bis 800	106
801–900	134
901–1000	161
1001–1100	187
1101–1200	214
1201–1300	240
1301–1400	267
1401–1500	293
1501–1600	320
1601–1700	346
1701–1800	373
1801–1900	399
1901–2000	426
2001–2100	452
2101–2200	479
2201–2300	505
2301–2400	532
2401–2500	558
2501–2600	585
2601–2700	611
2701–2800	638
2801–2900	664
2901–3000	691
3001–3100	717
3101–3200	744
3201–3300	770
3301–3400	797
3401–3500	823

1.2 Kleinbusse, Lieferwagen und leichte Motorwagen

Gesamtgewicht (in kg)	Jahrespauschale (Franken)
bis 1100	99
1101–1200	123
1201–1300	145
1301–1400	168
1401–1500	191
1501–1600	214
1601–1700	236
1701–1800	259
1801–1900	282
1901–2000	305
2001–2100	327
2101–2200	350
2201–2300	373
2301–2400	396
2401–2500	419
2501–2600	441
2601–2700	464
2701–2800	487
2801–2900	510
2901–3000	532
3001–3100	555
3101–3200	578
3201–3300	601
3301–3400	623
3401–3500	646

2.3 Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge

Für Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge beträgt der Steuertarif 50 Prozent der Jahrespauschale für ausschliesslich batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge.

